

§ 1 Gegenstand und Zustandekommen des Vertrages

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Erbringung kontinuierlicher Serviceleistungen (nachfolgend „Support-Services“ genannt) für Hardware und Software.

1. Der Begriff "Hardware" umfasst neben Maschinen der Informationstechnologie auch deren Zusatzeinrichtungen, Typen- oder Modelländerungen, Modellerweiterungen, Maschinenelemente, Installationszubehör oder Kombinationen von diesen. Der Begriff „Software“ umfasst sämtliche mitgelieferte Software. Berechtigte Nutzer der Software und nicht Dritte ist die ERGO Versicherungsgruppe AG sowie die Gesellschaften, an denen die ERGO Versicherungsgruppe AG nach den §§ 15 ff AktG beteiligt ist. Software und Hardware werden zusammen als „Ware“ bezeichnet.
2. Ein Vertrag kommt mit Unterzeichnung eines Bestellscheins durch den Kunden und den Verkäufer oder – soweit eine formlose Bestellung für die jeweilige Geschäftsart vorgesehen ist – mittels Bestellung des Kunden und Zugang einer entsprechenden Auftragsbestätigung vom Verkäufer beim Kunden, spätestens jedoch mit Lieferung der Ware zustande. Bestellschein und Auftragsbestätigung werden nachfolgend als "Auftragsdokument" bezeichnet.
3. Bis zu einer Änderung gelten diese AGB für alle nachfolgenden Bestellungen.
4. Weitere Bedingungen für die Ware können sich aus Dokumenten ergeben, die vom Verkäufer bereitgestellt und als Anlage und Auftragsdokumente Teil des jeweiligen Vertrages werden. Anlagen werden durch Bezugnahme (beispielsweise in einem Auftragsdokument) Vertragsbestandteil.
5. Bei Widersprüchen zwischen den Bedingungen der verschiedenen Vertragsdokumente haben die Bestimmungen von Anlagen Vorrang vor den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen. Bedingungen eines Auftragsdokuments haben Vorrang vor den Bestimmungen von Anlagen sowie den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen.

§ 2 Liefertermine

Der Verkäufer wird die vom Kunden gewünschten Termine für Lieferungen und Leistungen erfüllen und den Kunden über den Lieferstatus informieren.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind bei Erhalt ohne Abzug fällig. Ist 30 Tage bzw. bei vierteljährlicher Berechnung 60 Tage nach Fälligkeit die Zahlung nicht eingegangen, kann der Verkäufer Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe verlangen.

Die Umsatzsteuer wird mit dem zur Zeit der Lieferung geltenden Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt. Wird innerhalb des Vertragszeitraums der Umsatzsteuersatz geändert, gelten die Zeiträume mit den jeweiligen Umsatzsteuersätzen als getrennt vereinbart. Der Kunde kann nur aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 4 Eigentumsübergang und Gefahrtragung

Bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Preises für die Ware bleibt diese Eigentum des Verkäufers. Der Kunde ist nicht berechtigt, im Eigentum des Verkäufers befindliche Waren zu verpfänden oder zur Sicherung zu übertragen. Der Verkäufer trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung für jede

Ware bis zur Übergabe der Ware an den Kunden oder den vom Kunden bestimmten Ort.

§ 5 Installation, Zusatzeinrichtungen, Modellumwandlungen und Modellerweiterungen

Soweit eine Ware durch den Verkäufer zu installieren ist, gilt die Ware als installiert, wenn sämtliche in der Installationsanweisung beschriebenen Installations-schritte erfolgreich abgeschlossen sind und die Betriebsbereitschaft hergestellt ist.

§ 6 Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsfrist für die Ware beträgt 24 Monate.
2. Die Gewährleistung beginnt am Installationsdatum, frühestens jedoch mit Ablieferung der Ware und umfasst deren Funktionsfähigkeit für den bestimmungsgemäßen Gebrauch und entsprechend deren Spezifikationen, d.h. den vom Verkäufer für die jeweilige Ware herausgegebenen Produktbeschreibungen. Soweit die Ware durch den Verkäufer zu installieren ist, ist das Installationsdatum der Geschäftstag nach Installation der Ware. Der Verkäufer erhält die Betriebsbereitschaft der Ware während der Gewährleistungsfrist nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen aufrecht. Der Verkäufer wird Fehler durch Nacherfüllung beseitigen. Hierfür stehen ihm 2 Versuche zu.
3. Gelingt es dem Verkäufer innerhalb der 2 Versuche nicht, einen Fehler zu beseitigen, kann der Kunde – soweit der Wert oder die Tauglichkeit der Leistung eingeschränkt ist – nach seiner Wahl Herabsetzung des Preises oder Rückabwicklung des Vertrages verlangen. Im Übrigen findet Ziffer 8 (Haftung) Anwendung.
4. Vor einer Fehlerbeseitigung wird der Kunde Programme, Daten und Zahlungsmittel sichern bzw. vor einem Austausch der Ware entfernen.
5. Garantien der Hersteller oder Lieferanten eines Produkts werden vom Verkäufer an den Kunden weitergegeben.
6. Austausch von Maschinen oder Maschinenteilen

Soweit im Rahmen der Gewährleistung der Austausch einer der Ware oder eines Teils der Ware erforderlich ist, geht das Eigentum an der ausgetauschten Ware oder dem ausgetauschten Teil (nachfolgend "das Ausgetauschte" genannt) auf den Verkäufer und das Eigentum am Ersatz auf den Kunden über.

§ 7 Vertraulichkeit und Datenschutz

1. Der Auftragnehmer wird sämtliche den Geschäftsbetrieb des Auftraggebers und die Verhältnisse ihrer verbundenen Unternehmen betreffenden Informationen streng vertraulich behandeln und diese nur mit deren ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung an Dritte weitergeben, soweit und solange der Auftragnehmer diese Informationen nicht nachweislich außerhalb der Abwicklung dieses Vertrages erfährt oder diese Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen erhältlich sind. Der Auftragnehmer wird nur solche Personen mit der Vertragserfüllung befassten, die sich zuvor in entsprechender Weise zur Vertraulichkeit, Geheimhaltung und Datenschutz verpflichtet haben. Dies gilt insbesondere im Falle der Beauftragung von Subunternehmern und anderen, nicht zum Betrieb des Auftragnehmers gehörigen Personen, durch den Auftragnehmer.
2. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sind einzuhalten.
3. Der Inhalt dieses Vertrages unterfällt gleichsam den Regelungen hinsichtlich Vertraulichkeit und Daten-

schutz. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Eine Weitergabe ist nur an Mitarbeiter des Auftragnehmers zum Zweck der Vertragsdurchführung gestattet.

4. Sofern der Auftragnehmer Zugang zu personenbezogenen Daten erhält, die von der ERGO Versicherungsgruppe AG sowie der Gesellschaften, mit denen die ERGO Versicherungsgruppe AG nach den §§ 15 ff AktG verbunden ist, verarbeitet oder genutzt werden, wird er seine mit der Auftragsdurchführung befassten Mitarbeiter oder Gehilfen auf die Einhaltung des Datengeheimnisses im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verpflichtet und dies auf Verlangen des Auftraggebers jederzeit nachweisen. Der Auftragnehmer wird im Übrigen in seinem Betrieb die technischen und organisatorischen Maßnahmen treffen, welche erforderlich sind, um dem Auftraggeber die Einhaltung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu ermöglichen.
5. Ohne die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers darf der Auftragnehmer
 - diesen Vertrag oder sonstige Projekte gegenüber Dritten nicht als Referenz nennen, noch dieses schriftlich oder mündlich in irgendeiner Art und Weise kommunizieren
 - Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Daten, die sich auf ausgetauschtem oder zurückgegebenem Equipment befinden (Datenträger wie Festplatten etc.), unwiederbringlich zu löschen, bevor die Datenträger wieder in Gebrauch genommen, repariert, zerstört oder entsorgt werden. Der Auftragnehmer ist weiterhin verpflichtet, dem Dateninhaber, der technischen Organisationseinheit des Auftraggebers, der die Daten verwaltet bzw. verarbeitet, vierteljährlich ein Protokoll zu übersenden, dass die gelöschten Datenträger bezeichnet und weiterhin die Bestätigung beinhaltet, dass die Löschungsvorgänge im Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen erfolgt sind. Falls der Auftragnehmer aus technischen Gründen nicht in der Lage ist, Datenlöschungen vorzunehmen, sind die Datenträger an den Dateninhaber, die technische Organisationseinheit des Auftraggebers, der die Daten verwaltet bzw. verarbeitet zurück zu senden.
6. Dritte im Sinne dieser Klausel sind nicht die Munich RE (Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft) und die ERGO Versicherungsgruppe AG sowie die Gesellschaften, mit denen die Munich RE und die ERGO Versicherungsgruppe AG nach den §§ 15 ff AktG verbunden sind, sowie die Handelsvertreter der ERGO Versicherungsgruppe AG nach § 84 HGB.

§ 8 Datenschutzrechte Dritter

1. Der Verkäufer wird den Kunden auf eigene Kosten gegen alle Ansprüche Dritter verteidigen, die aus einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts durch vertragsgemäß genutzte Ware hergeleitet werden, und dem Kunden Kosten und Schadensersatzbeträge erstatten, die von einem Gericht auferlegt wurden oder in einem Vergleich enthalten sind, der zuvor vom Verkäufer gebilligt wurde, sofern der Kunde (1) den Verkäufer von der Geltendmachung solcher Ansprüche unverzüglich schriftlich benachrichtigt und (2) dem Verkäufer alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Der Kunde wird den Verkäufer hierbei unterstützen.
2. Sind solche Ansprüche geltend gemacht worden oder ist deren Geltendmachung zu erwarten, kann der Verkäufer auf seine Kosten ein Nutzungsrecht erwerben oder die Maschine ändern oder gegen eine gleichwertige Maschine austauschen. Ist dies mit angemessenem Aufwand nicht möglich, erklärt sich der Kunde

damit einverstanden, nach schriftlicher Aufforderung durch den Verkäufer die Ware an den Verkäufer zu retournieren. In diesem Fall erstattet der Verkäufer dem Kunden den Buchwert der betroffenen Maschine (sofern die jeweils zur Anwendung kommenden Buchführungsgrundsätze eingehalten wurden) sowie eigene Schäden des Kunden nach Maßgabe von Ziffer 8 (Haftung).

§ 9 Haftung

1. Der Verkäufer haftet für Schäden, die durch Verletzung einer mit dem Abschluss des Vertrags übernommenen Garantie entstanden sind, für Personenschäden sowie für Schäden, die der Verkäufer vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
2. Bei leicht fahrlässiger Schadensverursachung haftet der Verkäufer, gleich aus welchem Rechtsgrund (einschließlich Ansprüchen aus Vertragsverletzung sowie unerlaubter Handlung), pro Schadensfall bis zu einem Betrag von EUR 500.000 (fünfhunderttausend Euro) oder, wenn der Wert der schadenverursachenden Leistung höher ist, bis zur Höhe des Preises der schadenverursachenden Leistung. Die umfasst auch den Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Wenn und soweit der jeweilige Schadenfall ohne diese Haftungsbegrenzung in einer für den Verkäufer bestehenden Haftpflichtversicherung gedeckt ist, entfallen die Haftungsbegrenzungen.
3. Im Falle des Verzugs erstattet der Verkäufer dem Kunden den durch den Verzug nachweislich entstandenen Schaden im Rahmen der Unterziffer 8.1 und 8.2.

§ 10 Sonstige Rechte und Pflichten der Parteien

Der Kunde und Verkäufer stimmen darin überein, dass

1. keine der Parteien das Recht hat, Marken, Unternehmenskennzeichen oder sonstige Kennzeichen des anderen oder eines seiner Unternehmen in der Werbung oder in Veröffentlichungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung zu benutzen;
2. der Austausch vertraulicher Informationen einer separaten schriftlichen Vereinbarung bedarf;
3. keine der Parteien daran gehindert ist ähnliche Verträge mit anderen abzuschließen;
4. jede Partei bevor sie rechtliche Schritte wegen Nichterfüllung einer Vertragsbedingung unternimmt, dem anderen die Erfüllung in angemessener Weise ermöglichen wird;
5. Ansprüche aus diesem Vertrag – soweit nicht in Ziffer 6 (Gewährleistung) dieser Geschäftsbedingungen abweichend geregelt – einer dreijährigen Verjährungsfrist unterliegen, soweit nicht eine längere Frist zwingend gesetzlich vorgesehen ist;
6. mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen keine der Parteien für die Nichterfüllung von Verpflichtungen aus Gründen, die außerhalb ihres eigenen Einflussbereichs liegen, verantwortlich ist;
7. die Abtretung von Rechten aus einem Vertrag, mit Ausnahme von Zahlungsansprüchen des Verkäufers, der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei bedarf, soweit es sich nicht um eine Übertragung innerhalb seines Unternehmens oder auf einen Rechtsnachfolger handelt. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Die Veräußerung eines Unternehmensteils vom Verkäufer, die alle Kunden gleichermaßen betrifft, wird nicht als Abtretung im vorbenannten Sinne betrachtet. Darüber hinaus kann ein Dritter keinerlei Rechte aus diesem Vertrag ableiten;
8. der Kunde verpflichtet ist, dem Verkäufer ausreichenden, freien und sicheren Zugang zu seinen Räumlich-

keiten und Systemen zu verschaffen und ihm ein Recht zur Nutzung daran einzuräumen, damit der Verkäufer seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllen kann;

9. der Kunde ein zeitlich unbegrenztes Nutzungs- und Verwertungsrecht an der Software erhält.

§ 11 Beendigung des Vertrags

Soweit Vertragsbedingungen ihrer Natur nach nicht zeitlich begrenzt sind, gelten sie nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses fort, dies gilt auch für eventuelle Rechtsnachfolger und Bevollmächtigte.

§ 12 Geltungsbereich/anwendbares Recht/ Sonstiges

1. Lieferungen und Leistungen unterliegen ausschließlich den Geschäftsbedingungen der ITERGO. Der Geltung von Geschäftsbedingungen des Verkäufers wird ausdrücklich widersprochen.
2. Beide Vertragsparteien stimmen darin überein, dass sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragspartner in Verbindung mit dieser Vereinbarung dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unterliegen, unter Ausschluss des UN Kaufrechts.
3. Sonstige Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrags bedürfen der Zustimmung beider Parteien und der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
4. Sollten einzelne Bedingungen oder Vertragsteile unwirksam sein, bleiben die übrigen Bedingungen und Vertragsteile in Kraft.